

Erläuterungsbericht

zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan
(Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

ENTWURF

Inhaltsverzeichnis

1 Das Flurbereinigungsverfahren	5
1.1 Rechtsgrundlagen.....	5
1.2 Lage des Gebiets.....	5
1.3 Probleme und Planungsschwerpunkte.....	5
1.4 Verfahrensziele.....	5
2 Allgemeine Planungsgrundlagen	6
2.1 Raumbezogene Planungen	6
2.1.1 Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002.....	6
2.1.2 Regionalplan Rhein-Neckar	6
2.1.3 Flächennutzungsplan und Bebauungspläne.....	6
2.1.4 Allgemeine Leitsätze für Natur- und Landschaftsschutz	7
2.1.5 Ziele des LEADER-Aktionsgebiets Badisch-Franken.....	7
2.1.6 Flächen mit besonderer Nutzbarkeit.....	7
2.2 Geschützte und schutzwürdige Gebiete bzw. Objekte	7
2.2.1 Wasserschutzgebiete	8
2.2.2 Überschwemmungs- und Quellenschutzgebiete	8
2.2.3 Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete	8
2.2.4 Naturparke	8
2.2.5 Naturdenkmäler	8
2.2.6 Natura 2000-Gebiete.....	8
2.2.7 Biotopkartierung nach § 30 BNatSchG i. V. mit § 33 NatSchG	8
2.2.8 Biotopverbund und Generalwildwegeplan	8
2.2.9 Kulturdenkmäler.....	8
2.2.10 Militärische Schutzbereiche	8
2.2.11 Kampfmittelbeseitigung	8
2.3 Bestehende und geplante Anlagen (ohne gemeinschaftliche Anlagen)	9
2.3.1 Eisenbahnen	9
2.3.2 Straßen	9
2.3.3 Gewässer	9
2.3.4 Leitungen.....	9
2.3.5 Sonstige Einrichtungen.....	9
2.4 Das Flurneuordnungsgebiet	9

2.4.1 Naturraum und Topographie	9
2.4.2 Geologie und Bodenarten	9
2.4.3 Klima und Wasserhaushalt	9
2.4.4 Bodennutzung	10
2.4.5 Siedlungsflächen.....	10
2.4.6 Altlasten.....	10
2.4.7 Besitzstruktur	10
3 Die Planung für das Flurbereinigungsgebiet	10
3.1 Betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte.....	10
3.1.1 Acker-Grünland-Nutzung.....	10
3.1.2 Sonderkulturen.....	10
3.1.3 Grenzertragsflächen	10
3.1.4 Wald	10
3.1.5 Nutzungskonzept.....	10
3.2 Wege	11
3.2.1 Vorhandenes Wegenetz	11
3.2.2 Grundkonzeption des neuen Wegenetzes	11
3.2.3 Kreuzungen mit Leitungen	12
3.2.4 Art der Wege nach Erschließungsfunktion und Ausbau.....	12
3.2.5 Wegentwässerung.....	14
3.3 Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	15
3.4 Geländegestaltung	16
3.5 Schutz und Verbesserung des Bodens	16
3.5.1 Erosionsschutz.....	16
3.5.2 Rekultivierungen	16
3.6 Landschaftspflege.....	16
3.6.1 Beschreibung des Naturhaushalts und der Flora	16
3.6.2 Beschreibung der Fauna.....	16
3.6.3 Landesweiter Biotopverbund und Landschaftsbild.....	17
3.6.4 geplante Maßnahmen	17
3.7 Freizeit und Erholung	17
3.7.1 Bestehende Einrichtungen	17
3.7.2 Maßnahmen	17
3.8 Sonstiges.....	17
4 Erläuterung von Einzelmaßnahmen	18
4.1 In der Karte nicht genügend deutlich darstellbare Maßnahmen.....	18

4.2 Wichtige Einzelfälle	18
4.3 Diskutierte wesentliche Alternativen.....	18
4.4 Maßnahmen, die mit erheblichen Abstimmungsproblemen verbunden waren	18
4.5 Hinweise auf weitere Planungsabsichten	18
5 Ortsgestaltungsplan	18
6 Eingriff / Ausgleich.....	19
6.1 Zu erwartende Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes (Eingriffe) ..	19
6.1.1 Versiegelungen und Vegetationsverluste	19
6.1.2 Störung durch Lärm und Baubetrieb.....	19
6.1.3 Störungen durch erhöhtes Verkehrs- und Besucheraufkommen	19
6.1.4 Tötung von Individuen und Zerstörung von Lebensstätten	19
6.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Eingriffe.....	19
6.2.1 Vermeidung.....	19
6.2.2 Minderung.....	20
6.3 Beschreibung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	20
6.3.1 Zugrundeliegendes Konzept.....	20
6.3.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	20
6.4 FFH-Lebensraumtypen außerhalb von Natura 2000-Gebieten.....	21
6.5 Darlegung des Risikomanagements	21
6.6 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich	21
6.7 Ökologischer Mehrwert	21
7 Artenschutz nach § 44 BNatSchG	21
7.1 Bestandssituation/Vorkommen planungsrelevanter Arten	21
7.1.1 Vogelarten	21
7.1.2 Arten des FFH Anhang IV.....	22
7.2 Vorprüfung (Konfliktanalyse/Betroffenheitsanalyse)	22
7.3 Artenschutzrechtliche Prüfung.....	23
7.3.1 Wegebau	23
7.3.2 Pflanzung von Niederhecken.....	23
7.4 Erläuterung der erforderlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.....	23
7.5 Beschreibung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	24
7.6 Darlegung des Monitorings und Risikomanagements	24
7.7 Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung.....	24
8 Natura 2000.....	24
8.1 Bestandssituation FFH-Gebiet/Europäisches Vogelschutzgebiet	24
8.2 Prognose der erheblichen Beeinträchtigungen.....	24

8.3	Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG	24
8.4	Alternativenvergleich	25
8.5	Darlegung zu Ausnahmegründen	25
8.6	Kohärenzausgleich (Sicherungsmaßnahmen) für das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000.....	25
8.7	Zusammenfassung der Ergebnisse	25
9	Umweltverträglichkeit.....	25
9.1	Gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen	25
9.2	Umweltauswirkungen	25
9.2.1	Boden und Wasser	25
9.2.2	Kleinklima	25
9.2.3	Tiere und Pflanzen.....	26
9.2.4	Landschaft	26
9.2.5	Mensch (Gesundheit)	26
9.2.6	Kultur- und sonstige Sachgüter	26
9.3	Planungsalternativen.....	26
9.4	Maßnahmen anderer Träger	26
9.5	Zusammenfassung.....	26
Anlagen.....		27
1	Pflegeplan.....	27
2	Tabelle zur Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich.....	27

1 Das Flurbereinigungsverfahren

1.1 Rechtsgrundlagen

Das Flurbereinigungsverfahren Höpfingen (Schlempertshof) wurde am 14.09.2021 als vereinfachtes Verfahren nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 FlurbG von der unteren Flurbereinigungsbehörde (uFB) angeordnet.

1.2 Lage des Gebiets

Das Verfahrensgebiet befindet sich zwischen Walldürn und Hardheim im nördlichen Bereich des Neckar-Odenwald-Kreises und umfasst auf der Gemarkung Höpfingen den nördlichen Teil des Weilers Schlempertshof sowie die im Norden und Osten angrenzende Feldlage.

Das Gebiet wird im Westen von der Gemeindeverbindungsstraße (GV) Höpfingen-Dornberg Flst. Nr. 14235 begrenzt. Im Norden reicht das Verfahrensgebiet bis kurz vor die Gemarkungsgrenze Höpfingen/Dornberg. Die östliche Grenze bildet das innerhalb liegende Wegflurstück Nr. 14320, die südliche das innerhalb liegende Wegflurstück Nr. 14247.

1.3 Probleme und Planungsschwerpunkte

Im Verfahrensgebiet befinden sich zwei landwirtschaftliche Betriebe mit unterschiedlichen Betriebszweigen. Ein Betrieb bietet Ferien auf dem Bauernhof mit Ferienwohnungen an. Der zweite Betrieb lagert einen Teil seiner Hofstelle aus der beengten Ortslage in die nördlich des Schlempertshof angrenzende Feldlage aus. Das vorhandene Wegenetz bedingt, dass die notwendigen Betriebsfahrten zwischen bestehender und neuer Betriebsstätte am Ferienbauernhof entlang führen. Die Fahrten wirken sich negativ auf den Betrieb der Ferienwohnungen aus, da sie neben der Verschmutzung des Weges zusätzlich Lärmbelästigungen mit sich bringen. Erstere werden nicht immer sofort beseitigt werden können, letztere bedingt durch die Wetterabhängigkeit insbesondere in der Erntezeit auch früh morgens, spät abends oder nachts auftreten. Dieser Nutzungskonflikt soll entflechtet werden.

Die Landschaft um den Schlempertshof ist aufgrund der ehemaligen Nutzung als Militärflugplatz vollständig ausgeräumt. Das Landschaftsbild soll deshalb aufgewertet werden.

1.4 Verfahrensziele

Ziel der Flurneuordnung ist die Lösung des beschriebenen Konfliktes (siehe Kapitel 1.3). Die unterschiedliche Ausrichtung der beiden Betriebe soll im Verfahren durch die Anpassung und den Ausbau des vorhandenen Wegenetzes entflechtet werden. Dazu wird ein neuer Weg westlich des bestehenden gebaut und der Ferienhof zusätzlich durch einen Lärmschutzwall geschützt werden. Durch die Trennung der beiden gegensätzlichen Nutzungen wird die Existenz beider Betriebe langfristig gesichert.

Ein neuer Parallelweg wird hierbei den Milchviehbetrieb mit Biogasanlage erschließen und den Verkehr zu diesem Betrieb räumlich getrennt vom Verkehr zum Ferienhof führen. Weiter soll ein Lärmschutzwall errichtet werden, der die störenden Einflüsse auf den Ferienhof weiter reduziert.

Die Feldlage soll durch die erstmalige Befestigung eines vorhandenen Erdweges besser erschlossen werden und eine direkte Anbindung der landwirtschaftlichen Flächen an die neue Hofstelle geschaffen werden. Zugleich wird die Engstelle zwischen zwei Gebäuden umfahren.

Durch Neuordnung der landwirtschaftlich genutzten Flächen sollen so weit möglich größere Flurstücke geschaffen werden.

2 Allgemeine Planungsgrundlagen

2.1 Raumbezogene Planungen

2.1.1 Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002

Nach dem Landesentwicklungsplan (LEP) vom 23.07.2002 zählt die Gemeinde Höpflingen mit ihrem Ortsteil Waldstetten zum ländlichen Raum im engeren Sinne. Laut LEP sind unter dem Begriff ländlicher Raum im engeren Sinne großflächige Gebiete mit zumeist deutlich unterdurchschnittlicher Siedlungsverdichtung und hohem Freiraumanteil zu verstehen.

Im LEP werden für den ländlichen Raum im engeren Sinne unter anderen die folgenden Grundsätze und Ziele genannt:

- Günstige Wohnstandortbedingungen sollen gesichert, Ressourcen schonend genutzt, der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt und großflächige, funktionsfähige Freiräume gesichert werden.
- Günstige Voraussetzungen für die Erholung und den Tourismus sollen genutzt und dafür erforderliche Infrastrukturangebote bereitgestellt werden.
- Die Land- und Forstwirtschaft sollen als leistungsfähige Wirtschaftszweige so fortentwickelt werden, dass sie für den Wettbewerb gestärkt werden und ihre Funktionen für die Ernährungs- und Rohstoffsicherung sowie ihre naturschutzrelevanten und landschaftspflegerischen Aufgaben auf Dauer erfüllen können.
- Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern.
- Ökologisch bedeutsame Teile von Freiräumen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen und in ökologisch wirksamen, großräumig übergreifenden Zusammenhängen zu sichern.

Gemäß dem LEP sind die Möglichkeiten einer Flurneueordnung zu nutzen, um u.a. die Bewirtschaftungsstrukturen in der Landwirtschaft zu verbessern, den strukturellen Wandel in der Landwirtschaft zu flankieren und landschaftsökologische Aufwertungsmaßnahmen zu unterstützen. Dort, wo der Grundbesitz stark zersplittert oder unzureichend erschlossen ist und die einzelnen Besitzstücke für eine zweckmäßige Bewirtschaftung zu klein oder ungünstig geformt sind, sollen unter anderem die Flurstücksverhältnisse durch eine Flurneueordnung nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgerichtet werden.

Die im LEP genannten Grundsätze und Ziele werden im Plan nach § 41 berücksichtigt.

2.1.2 Regionalplan Rhein-Neckar

Im Jahr 2005 wurde der länderübergreifende Verband Region Rhein-Neckar gegründet. Im einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, welcher seit dem 15.12.2014 verbindlich ist, ist das Verfahrensgebiet als regionaler Grünzug eingeordnet. Regionale Grünzüge sollen die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Bodenschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung sichern. Weiter ist das Gebiet als Vorranggebiet für die Landwirtschaft festgelegt.

2.1.3 Flächennutzungsplan und Bebauungspläne

Die Gemeinde Höpflingen gehört zum Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn, für welchen ein Flächennutzungsplan vom 16.07.2001 vorliegt. Dieser wird zurzeit unter dem Arbeitstitel „FNP 2030“ neu aufgestellt. Im Bereich des Flurneueordnungsgebietes weist der Flächennutzungsplan Flächen für Land- und Forstwirtschaft aus. Bebauungspläne liegen keine vor.

2.1.4 Allgemeine Leitsätze für Natur- und Landschaftsschutz

Mit der unteren Naturschutzbehörde (uNB), dem Naturschutzbeauftragten und den Naturschutzverbänden, der unteren Landwirtschaftsbehörde, der unteren Wasserbehörde und dem Bauernverband Neckar-Odenwald-Kreis wurden am 01.10.2020 die allgemeinen Leitsätze für Natur- und Landschaftsschutz aufgestellt. Diese sind unter anderem:

1. Im geplanten Flurneuordnungsgebiet ist grundsätzlich darauf zu achten, dass die landschaftliche Eigenart bewahrt und verbessert wird sowie die landschaftsprägenden Anlagen geschützt und erhalten bleiben.
Die im Verfahrensgebiet vorhandenen Biotop (vgl. oben) sollen grundsätzlich erhalten und gefördert werden. Eingriffe werden nach Möglichkeit vermieden. Falls geschützte Biotop von Baumaßnahmen betroffen sind, wird ein Ausgleich geschaffen. Neue Landschaftselemente werden im Sinne einer Biotopvernetzung angelegt.
2. Die Biotopvernetzung soll ergänzt werden. Der Biotopverbund soll grundsätzlich verdichtet werden.
3. Das geplante Flurneuordnungsgebiet soll im Einklang mit dem Natur- und Landschaftsschutz neu geordnet werden, und notwendige Eingriffe müssen ausgeglichen werden. Dabei muss sichergestellt sein, dass auch in Zukunft auf den landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich wertvollen Flächen eine Bewirtschaftung gesichert ist. Die traditionellen Bewirtschaftungsweisen sind beizubehalten.
4. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Wegetrassen soll ein landschaftsangepasstes, abgestuftes Wegenetz entwickelt werden. Hierbei hat die Optimierung des vorhandenen Wegenetzes Vorrang vor dem Ausbau in neuer Linienführung. Die Wege sollen möglichst mit ökologischen Befestigungen gebaut werden.
5. Die Empfehlungen der ökologischen Voruntersuchung (ÖV) werden beachtet. Die ÖV dient als Planungsgrundlage für die Neugestaltung, eine ökologische Ressourcenanalyse (ÖRA) wird nicht erstellt. Die ÖV und Planungshinweise von möglichen speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen (saP) werden beachtet.

2.1.5 Ziele des LEADER-Aktionsgebiets Badisch-Franken

Das Verfahrensgebiet liegt im LEADER-Aktionsgebiet Badisch-Franken. Durch die Flurneuordnung wird das Handlungsfeld 2 (Attraktiv – Unsere Landschaft mit Tourismus und Kultur) und das Handlungsfeld 3 (Wertschöpfend – Unsere (Land-)Wirtschaft) unterstützt.

Gemäß dem Regionalen Entwicklungskonzept für das LEADER-Aktionsgebiet Badisch-Franken gilt es, die touristische Infrastruktur zu optimieren und die touristischen Angebote auszubauen. Dazu zählt die Verbesserung der Qualität u.a. von Ferienwohnungen. Die Nutzungsentflechtung durch Anpassung des Wegenetzes sichert langfristig das Angebot an Ferienwohnungen auf dem Schlemperthof.

2.1.6 Flächen mit besonderer Nutzbarkeit

Im Verfahrensgebiet liegen bebaute Flurstücke.

2.2 Geschützte und schutzwürdige Gebiete bzw. Objekte

Die geschützten und schutzwürdigen Gebiete und Objekte sind in der Wege- und Gewässerkarte mit Landschaftskarte dargestellt.

2.2.1 Wasserschutzgebiete

Das Verfahrensgebiet liegt vollständig im Wasserschutzgebiet Tiefbrunnen Loch. Die festgesetzte Wasserschutzzone ist im östlichen Verfahrensgebiet III und IIIa, im westlichen Gebiet IIIb.

2.2.2 Überschwemmungs- und Quellenschutzgebiete

Im Verfahren befinden sich keine Überschwemmungs- oder Quellenschutzgebiete.

2.2.3 Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete

Im Verfahrensgebiet befinden sich keine Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete.

2.2.4 Naturparke

Das Verfahren liegt vollständig im Naturpark Neckartal-Odenwald. Dies hat keine Auswirkungen auf die Planung.

2.2.5 Naturdenkmäler

Im Verfahrensgebiet sind keine Naturdenkmäler vorhanden.

2.2.6 Natura 2000-Gebiete

Natura 2000-Gebiete sind nicht betroffen.

2.2.7 Biotopkartierung nach § 30 BNatSchG i. V. mit § 33 NatSchG

Im Verfahrensgebiet befinden sich keine Biotope der Offenlandbiotopkartierung und keine Biotope der Waldbiotopkartierung.

2.2.8 Biotopverbund und Generalwildwegeplan

Eine kleine Teilfläche im südöstlichen Verfahrensgebiet liegt im Suchraum 1000 m des Biotopverbunds mittlerer Standorte.

Der nächste Korridor des Generalwildwegeplans verläuft rund 1 km nordwestlich und außerhalb des Verfahrensgebiet und hat landesweite Bedeutung. Aufgrund der Entfernung ergibt sich keine Relevanz für dieses Verfahren.

2.2.9 Kulturdenkmäler

Im Verfahrensgebiet liegen zwei mittelalterliche und neuzeitliche bischöfliche Hofgüter (Prüffall auf Kulturdenkmal gemäß § 2 DSchG). Die Ausdehnung betrifft die westliche Verfahrensfläche einschließlich des bestehenden Asphaltweges Nr. 107 (Flst. Nr. 14241). Eingriffe sind nicht geplant. Die Bestimmungen nach § 20 (zufällige Funde) und Hinweise nach § 27 DSchG (Ordnungswidrigkeiten) werden beachtet.

2.2.10 Militärische Schutzbereiche

Es liegen keine militärischen Schutzbereiche im Verfahrensgebiet.

2.2.11 Kampfmittelbeseitigung

Beim Regierungspräsidium Stuttgart wurde die Luftbildauswertung im Hinblick auf notwendige Beseitigung von Kampfmitteln im Bereich der geplanten Maßnahmen beantragt.

2.3 Bestehende und geplante Anlagen (ohne gemeinschaftliche Anlagen)

2.3.1 Eisenbahnen

Im Verfahrensgebiet verlaufen keine Bahnstrecken mehr, jedoch führte ein von der Bahnstrecke Walldürn-Hardheim abzweigendes Gleis zum Militärflugplatz (siehe Kapitel 2.4.6).

2.3.2 Straßen

Die GV Höpfingen-Dornberg bildet die westliche Verfahrensgrenze. Es werden keine Einmündungen verlegt, aufgehoben oder neu geschaffen.

2.3.3 Gewässer

Durch das Verfahrensgebiet fließen keine Gewässer I. oder II. Ordnung. Teilweise sind Wegseitengräben vorhanden.

2.3.4 Leitungen

Durch das Verfahrensgebiet verlaufen elektrische Leitungen der Netze BW GmbH, eine Wasserleitung der Bodensee-Wasserversorgung sowie eine Telekommunikationsleitung.

Die Gemeinde Höpfingen hat im Bereich des Weges Maßnahme Nr. 1 Wasser- und Abwasserleitungen in Betrieb.

Im Bereich des nördlichen Abschnitts von Weg Nr. 1/0 verlaufen private Versorgungsleitungen der Aussiedlung.

Für die Vollständigkeit und Lagerichtigkeit der Leitungen in der Wege- und Gewässerkarte mit landschaftspflegerischer Begleitkarte wird keine Gewähr übernommen.

2.3.5 Sonstige Einrichtungen

Es befinden sich keine sonstigen Einrichtungen im Verfahrensgebiet.

2.4 Das Flurneuordnungsgebiet

2.4.1 Naturraum und Topographie

Das Flurneuordnungsgebiet gehört zum Naturraum Sandstein-Odenwald (Naturraum Nr. 144) in der Großlandschaft Odenwald, Spessart und Südrhön (Großlandschaft Nr. 14). Die Hochfläche ist relativ eben und fällt nach Osten um rund 40 m ab (Gefälle rund 3 %). Im Gelände gibt es mehrere sehr schwach ausgeprägte Mulden.

2.4.2 Geologie und Bodenarten

Die geologische Karte weist für das westliche und östliche Verfahrensgebiet Rötquarzit aus, für das mittlere Lösslehm. Die Mulden zeigen lössführende Fließerde.

Im westlichen Verfahrensgebiet besteht der Boden aus Parabraunerde-Pseudogley aus Fließerden, im mittleren Gebiet aus Pseudogley-Parabraunerde aus Lösslehm und lösslehmreichen Fließerden. Im äußersten Osten kommt Pseudovergleyte Parabraunerde aus Lösslehm über Rötton vor.

Die Mulden bestehen, wie der westliche Teil des Gebietes, aus Parabraunerde-Pseudogley aus lösslehmreichen Fließerden.

2.4.3 Klima und Wasserhaushalt

Der Schlemperthof liegt im Klimabezirk „Sandstein-Odenwald“. Die mittlere Lufttemperatur liegt zwischen 8 °C und 9 °C. Die mittlere Niederschlagsmenge beträgt rund 800 – 850 mm/Jahr.

2.4.4 Bodennutzung

Die Fläche im Verfahrensgebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt, wobei die Ackernutzung mit 33 ha gegenüber der Grünlandnutzung mit 5,5 ha dominiert.

2.4.5 Siedlungsflächen

Die Siedlungs- und Verkehrsfläche nimmt rund 5,5 ha ein. Die bebauten Flächen gehören zu den beiden landwirtschaftlichen Betrieben.

2.4.6 Altlasten

Im Verfahrensgebiet befinden sich vier Altlastenflächen aufgrund des ehemaligen Flugplatzes. Die Nutzungen waren Bahnhof, Lagerfläche und Tanklager. Die vierte Altlast ist durch einen Bombenrichter verursacht.

Die Flächen sind in der Entsorgungsrelevanz „B“ bzw. Neubewertung bei einer geplanten sensibleren Nutzung eingestuft.

Der Wegebau greift in Altlastenflächen ein. Unauffälliger Bodenaushub des Wegebbaus kann dabei zur Herstellung der gemeinschaftlichen Maßnahmen verwendet werden.

2.4.7 Besitzstruktur

Die landwirtschaftlichen Flächen, die sich in der östlichen Hälfte des Verfahrensgebiets befinden, weisen eine kleinparzellierte Struktur auf. In der westlichen Hälfte sind die Flurstücke größer. Mit Zustimmung der Eigentümer werden Flurstücke zusammengelegt.

3 Die Planung für das Flurbereinigungsgebiet

3.1 Betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte

3.1.1 Acker-Grünland-Nutzung

Die landwirtschaftlichen Flächen werden überwiegend als Acker genutzt (rund 33 ha), nur rund 5,5 ha als Grünland.

Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens wird die Acker-Grünland-Bilanz nicht geändert und es erfolgt keine Nutzungsänderung.

3.1.2 Sonderkulturen

Im Verfahrensgebiet befinden sich keine Sonderkulturen.

3.1.3 Grenzertragsflächen

Grenzertragsflächen sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

3.1.4 Wald

Es befinden sich keine Waldflächen im Verfahren.

3.1.5 Nutzungskonzept

Aufgrund der nicht vorgesehenen Nutzungsänderungen und der geringen Verfahrensfläche wird auf die Aufstellung eines detaillierten Nutzungskonzepts verzichtet.

3.2 Wege

3.2.1 Vorhandenes Wegenetz

Im Verfahrensgebiet sind Asphaltwege mit einer Länge von rund 3,3 km vorhanden (ohne aus dem Flurneuordnungsgebiet herauslaufende Wege). Schotterwege sind keine vorhanden. Die Grünwege umfassen eine Länge von rund 1,6 km.

Die Erschließung der beiden landwirtschaftlichen Betriebe erfolgt über den bestehenden Asphaltweg Maßnahme Nr. 107. Die gemeinsame Nutzung soll aufgehoben werden, um störende Auswirkungen auf den Ferienhof zu minimieren, welche durch den Verkehr zwischen der bestehenden und der neuen Hofstelle des Milchviehbetriebes verursacht werden.

An der westlichen und östlichen Verfahrensgrenze verlaufen Asphaltwege in Nord-Süd-Richtung (Maßnahmen Nr. 101 und 103). Bei Weg 101 handelt es sich um die GV Höpfingen-Dornberg, bei Weg 103 um einen Wirtschaftsweg.

Die Wege Nr. 103 und 107 werden durch zwei vorhandene Asphaltwege (Maßnahmen Nr. 102 und 104) verbunden. Das zwischen diesen liegende Gewann wird somit von Norden als auch von Süden mit Asphaltwegen erschlossen. Der Weg Nr. 104 beginnt dabei an einer Engstelle zwischen zwei Gebäuden. Im weiteren Verlauf ist er stellenweise in einem schlechten baulichen Zustand (zu schmal, zu geringe Tragfähigkeit).

Grünwege unterteilen die Gewanne weiter, so dass die landwirtschaftlich genutzten Flurstücke an beiden Enden mit Wegen erschlossen sind.

3.2.2 Grundkonzeption des neuen Wegenetzes

Das neue Wegenetz baut auf dem bestehenden Wegenetz auf und ergänzt es an einer Stelle. Der vorhandene Weg Nr. 2/0 wird im Nordwesten punktuell verlegt, um die Einfahrt in die Aussiedlung zweckmäßiger zu gestalten. Außerdem wird die Ausbauart an die Erfordernisse der modernen Landwirtschaft angepasst. Die Ergänzung des Wegenetzes dient der Lösung des in Kapitel 1.3 geschilderten Nutzungskonflikts.

Durch den Neubau eines Asphaltweges (Maßnahme Nr. 1/0) parallel zu einem bestehenden (Maßnahme Nr. 107) kann letzterer in diesem Abschnitt zu einem reinen Anliegerweg zurückgestuft werden. Dadurch wird der Durchgangsverkehr zum landwirtschaftlichen Hof mit Betriebszweig Biogas und Milchvieh räumlich vom Hof mit Betriebszweig Ferien auf dem Bauernhof getrennt. Durch den Ausbau des Weges Nr. 1/0 mit einer Fahrbahnbreite von 4,0 m wird Begegnungsverkehr vereinfacht. Der Weg sichert zudem die Erschließung der Gewanne zwischen dem Schlempertshof und Dornberg. Er stellt die kürzeste Verbindung zwischen beiden Ortschaften dar und ermöglicht dem landwirtschaftlichen Verkehr, die GV Höpfingen-Dornberg zu vermeiden.

Das Wegenetz im Ostsüdosten des Schlempertshofs weist nur eine geringe Abstufung auf. Es ist durch die Wege 102 und 104 dicht mit Asphaltwegen erschlossen. Die weiter nördlich gelegenen Gewanne um die Wege 2 und 106 haben dagegen keine Erschließung mit Asphaltwegen. Durch den Ausbau des Erdweges zu einem Asphaltweg (Maßnahme Nr. 2/0) und den Rückbau des Asphaltweges zu einem Grünweg (Maßnahme Nr. 5/0) wird die Verteilung der befestigten Wege optimiert:

- Die landwirtschaftlich genutzten Flächen östlich des Schlempertshofs sind weiter mindestens auf einer Seite mit Asphaltwegen erschlossen.

- Der Asphaltweg Nr. 2/0 erhält eine Fahrbahnbreite von 3,5 m nach den RLW 2016, da er die Hofstelle des Milchviehbetriebes mit Biogasanlage an die südöstlichen Gewanne anbindet. Über diesen Weg erfolgt zukünftig die Anlieferung des Mais für die Biogasanlage. Der Weg ermöglicht die Umfahrung des SchlemPERTshofs und die Vermeidung der Engstelle am westlichen Ende des Weges 104.
- Die Einmündung des Weges Nr. 2 in Weg 107 wird verlegt, um eine direkte Einfahrt in die Hofstelle zu ermöglichen (siehe Abbildung 1). Die beiden dadurch eingesparten Abbiegevorgänge führen zu einer zeitlichen Ersparnis sowie einer verringerten Geräusentwicklung (Abbremsen und anschließendes Beschleunigen entfallen). Die Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft werden somit verbessert.
- Der Grünweg 5/0 ist weiterhin für landwirtschaftlichen und Freizeitverkehr offen, so dass der Flugplatzwanderweg in seiner heutigen Führung beibehalten werden kann.

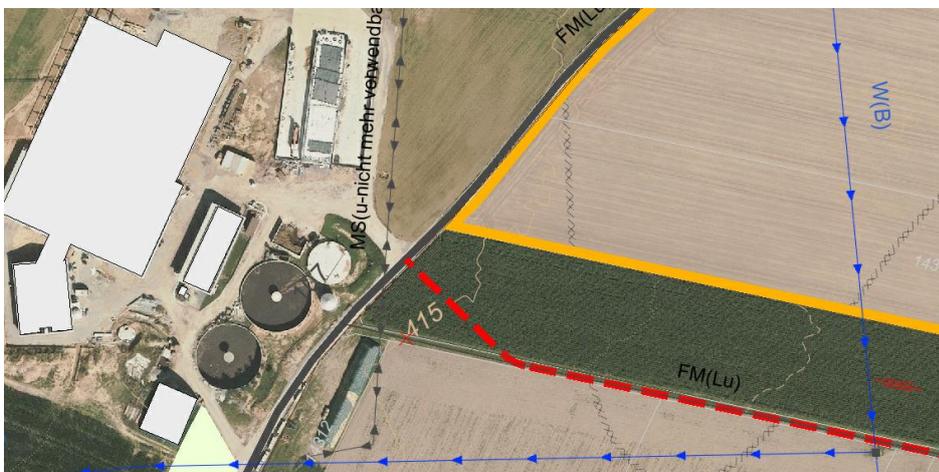


Abbildung 1: Verlegung der Einmündung des Weges Nr. 2/0 (Ausschnitt der Wege- und Gewässerkarte mit hinterlegtem Luftbild)

3.2.3 Kreuzungen mit Leitungen

Die Wege Maßnahmen Nr. 2/0 und 5/0 werden von einer Wasserleitung der Bodensee-Wasserversorgung gekreuzt. Im Weg Nr. 2/0 verläuft ein Leerrohr für eine Telekommunikationsleitung, im Weg Nr. 5/0 eine Mittelspannungsleitung. Die Tiefenlage der Leitungen wird vor Baubeginn mit Suchschlitzen erkundet.

3.2.4 Art der Wege nach Erschließungsfunktion und Ausbau

3.2.4.1 Asphaltwege

Da der Weg 1/0 der Haupteinschließung des landwirtschaftlichen Betriebes dient und mit insbesondere landwirtschaftlichem Begegnungsverkehr zu rechnen ist, wird dieser Weg als Asphaltweg für hohe Beanspruchung mit einer Länge von 250 m und einem Regelquerschnitt von 5,0 m Kronenbreite und 4,0 m Fahrbahnbreite ausgebaut (siehe Abbildung 2). Um Schäden an der Asphaltdecke durch Winterdienst zu reduzieren wird die Asphaltdecke zweilagig eingebaut. Das heißt die in Abbildung 2 mit Nr. 4 bezeichnete Schicht besteht aus einer untenliegenden Asphalttragschicht und einer obenliegenden Asphaltdeckschicht. Für einen frostsicheren Aufbau wird in Anlehnung an die RStO folgende Sonderbauweise verwendet.

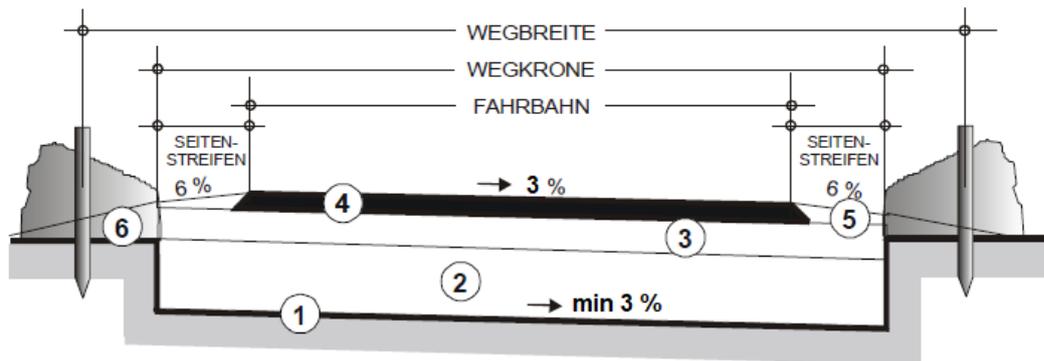


Abbildung 2: Regelquerschnitt Asphaltweg (unmaßstäblich) nach RLW 2016

Wegbreite:	6,0 m
Kronenbreite:	5,0 m
Fahrbahnbreite:	4,0 m
befestigter Seitenstreifen:	0,5 m

Die Bezeichnung der Schichten für die Sonderbauweise ist:

- 1 = Planum (E_{V2} min. 45 MPa), Tiefe rund 50 cm
- 2 = Frostschutzschicht nach TL LW (FSS) 20 cm *
- 3 = Frostschutzschicht nach TL LW (FSS) 20 cm
- 4 = Asphalttrag- und -deckschicht TL LW (AC 16 TD LW) 10 cm + 4 cm
- 5 = befestigter Seitenstreifen aus Schottermaterial
- 6 = Angleichung mit Oberboden

*) Auf die untere 20 cm FSS kann verzichtet werden, wenn der anstehende Boden frostsicher (F1 Boden) und tragfähig ist (E_{V2} min. 45 MPa).

Der Weg 2/0 wird aufgrund seiner Eigenschaft als Hauptwirtschaftsweg (nach RLW 2016, siehe Kapitel 3.2.2), Standardbauweise 3.4, 3.5 oder 3.6 mit einer Fahrbahnbreite von 3,5 m gebaut, Kronenbreite und Wegbreite der Fahrbahnbreite angepasst. Die Asphalttschicht wird einlagig eingebaut (siehe Abbildung 2).

Die Schichten stellen sich wie folgt dar:

- 1 = Planum (Koffersohle), Tiefe rund 37 cm
- 2 = Tragschicht ohne Bindemittel, rund 15 cm
- 3 = Schottertragschicht, 15 cm
- 4 = Asphalttragdeckschicht (ATDS), 8 cm
- 5 = befestigter Seitenstreifen aus Schottermaterial
- 6 = Angleichung mit Oberboden

3.2.4.2 Wege mit Pflastersteinen

Der Weg 4/0 dient der fußläufigen Verbindung des neuen beschränkt öffentlichen Weges Nr. 1/0 mit dem vorhandenen Weg Nr. 104 und dessen Fortsetzung als Weg Nr. 5/0 und wird deshalb mit einer

Fahrbahnbreite von 2,0 m und mit Pflastersteinen angelegt (siehe Abbildung 3) (Standardbauweise RLW 7.4, 7.5 oder 7.6).

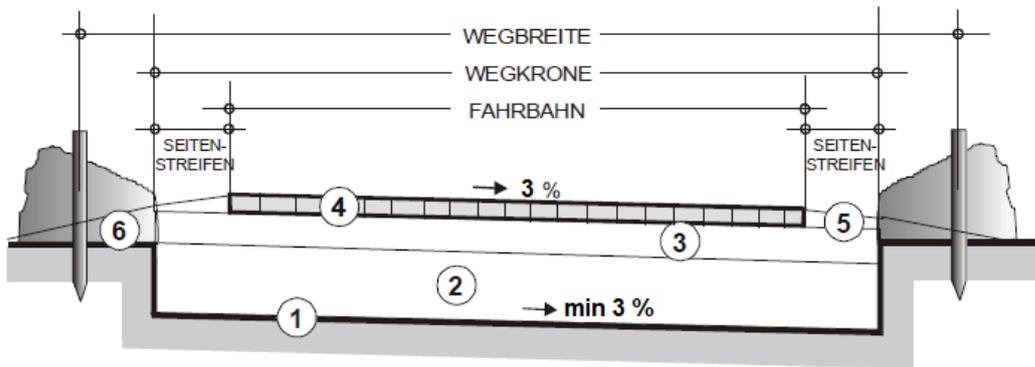


Abbildung 3: Regelquerschnitt Asphaltweg (unmaßstäblich) nach RLW 2016

Wegbreite:	3,0 m
Kronenbreite:	2,5 m
Fahrbahnbreite:	2,0 m
befestigter Seitenstreifen:	0,25 m

Die Bezeichnung der Schichten ist:

- 1 = Planum (Koffersohle), Tiefe rund 38 cm
- 2 = Tragschicht ohne Bindemittel, rund 15 cm
- 3 = Schottertragschicht, 12 cm (zzgl. 3 cm Pflasterbett aus Splitt)
- 4 = Betonpflastersteine, 8 cm
- 5 = befestigter Seitenstreifen aus Schottermaterial
- 6 = Angleichung mit Oberboden

3.2.5 Wegentwässerung

Im Verfahrensgebiet erfolgt die Entwässerung in der Regel breitflächig in das angrenzende Gelände. Die Anlage von neuen Wegseitengräben ist nicht erforderlich.

Für die Entwässerung des Weges Nr. 1/0 erhält dieser eine Querneigung Richtung Wall. Zwischen Weg und Wall wird eine Mulde angelegt, die das ankommende Wasser ableitet. Sie schließt an den Mischwasserkanal im Schlemptshof an. Zwischen dem Weg und der Landwirtschaftsfläche wird eine einzelne Drainageleitung verlegt, die ankommendes Wasser noch vor dem Wegkoffer sammelt und abführt, um den Oberbau zu schützen. Die Leitung schließt ebenfalls an den Mischwasserkanal an (siehe Abbildungen 4 und 5).

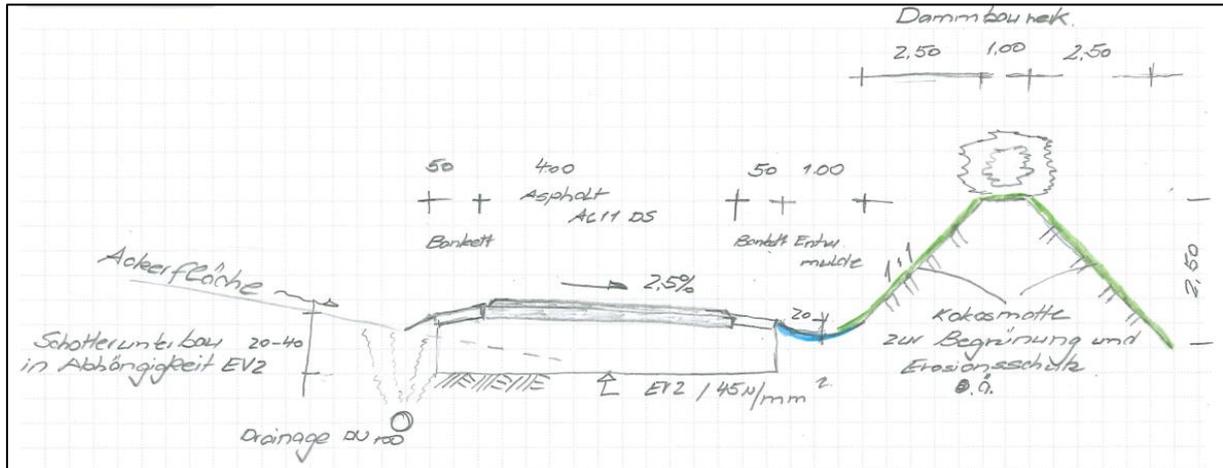


Abbildung 4: Querschnitt Asphaltweg 1/0 und Wall (unmaßstäblich)

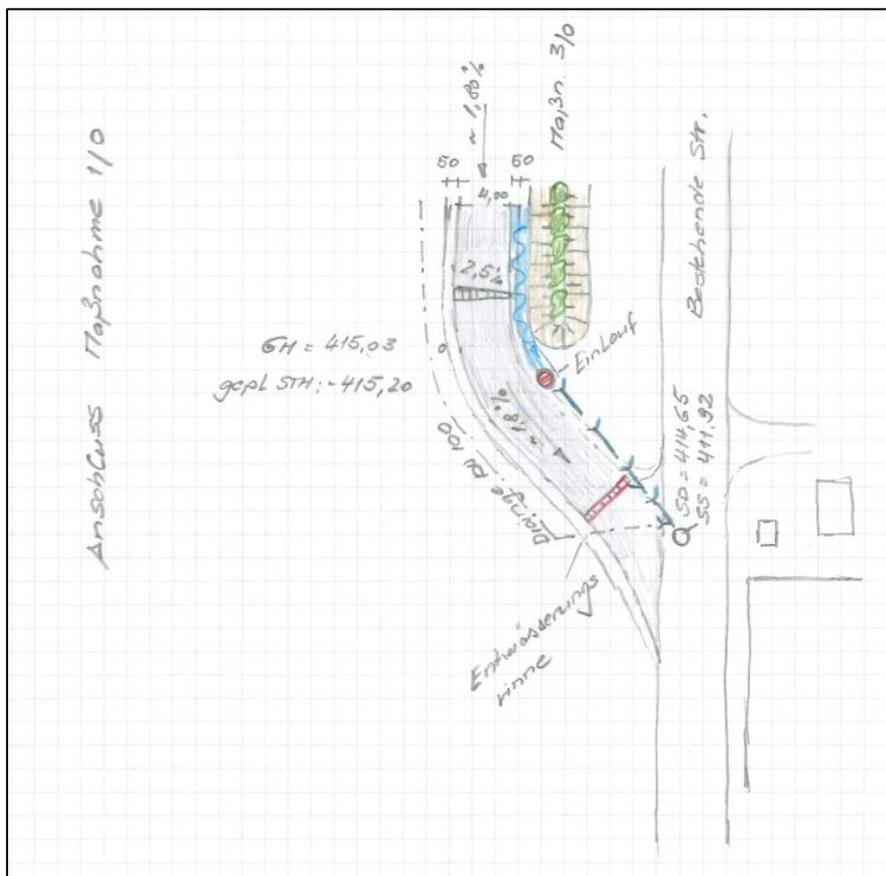


Abbildung 5: Entwässerung des Weges 1/0 (Draufsicht, unmaßstäblich)

3.3 Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Im Verfahrensgebiet sind keine Gewässer vorhanden, sodass keine wasserwirtschaftlichen Maßnahmen notwendig sind.

3.4 Geländegestaltung

Im Bereich zwischen den Wegen Nr. 1/0 und 107 wird ein Lärmschutzwall von 100 m Länge aufgeschüttet (Maßnahme Nr. 3/0). Der Wall hat an der Basis eine Breite von 6,0 m und eine Höhe von 2,5 m mit einer Böschung von 1:1. Dadurch ergibt sich eine Krone mit einer Breite von 1,0 m. Der Wall wird für einen ökologischen Mehrwert bepflanzt, die Seiten mit Kokosfasermatten stabilisiert und ebenfalls bepflanzt. Die Entwässerung der Westhälfte erfolgt über die angrenzende Mulde, die Ostseite wie bisher über das anschließende Gelände. Der Aufbau ist in Abbildung 4 dargestellt.

3.5 Schutz und Verbesserung des Bodens

3.5.1 Erosionsschutz

Es werden keine besonderen Maßnahmen zum Erosionsschutz getroffen. Aufgrund der geringen Neigung liegt keine Fläche in der Erosionskulisse Wasser.

3.5.2 Rekultivierungen

Es sind keine Rekultivierungen vorgesehen.

3.6 Landschaftspflege

Da es sich um ein kleines Verfahren handelt, bei dem die Eingriffe im artenarmen Acker- und Grünland stattfinden, wurde auf eine zeit- und arbeitsintensive ÖRA verzichtet. Die Beschreibungen der folgenden Unterkapitel beruhen auf Erkenntnissen aus der ÖV und der saP kombiniert mit eigenen Gebietsbegehungen.

3.6.1 Beschreibung des Naturhaushalts und der Flora

3.6.1.1 Landschaftsbild

Das strukturarme und ausgeräumte Landschaftsbild beruht darauf, dass im Zweiten Weltkrieg vor Ort ein Militärflugplatz der Luftwaffe angelegt wurde. Das weitgehende Fehlen von Gehölzen, Heckenzügen, Streuobstflächen oder landschaftsbildprägenden Einzelbäumen kann darauf sowie auf die intensive landwirtschaftliche Nutzung zurückgeführt werden.

3.6.1.2 Flora

Die Ackerflächen reichen nah an die begleitenden Wege heran. Durch die konventionelle Nutzung ist die Ackerbegleitflora sehr artenarm. Gleiches gilt für die ca. 3 ha Grünland, die dem Vegetationstyp „Glatthafer-Wiese artenarme Ausbildung“ zugeordnet werden können.

3.6.2 Beschreibung der Fauna

3.6.2.1 Vögel

Im Rahmen der ÖV wurden die Feldlerche, Mehl- und Rauchschwalbe sowie der Rotmilan als Zufallsbeobachtung erwähnt. Von diesen gesichteten Vögeln wird lediglich die Feldlerche durch die Maßnahmen im Rahmen der Flurneuerung beeinträchtigt. Im Datenauswertebogen für das Gebiet werden zudem Grauammer, Halsbandschnäpper und Rebhuhn genannt, deren Anwesenheit potentiell möglich wäre.

Im Rahmen der saP wurden zwei Reviere der Wiesenschafstelze beobachtet, die jedoch in ausreichender Entfernung zu den Wegen liegen.

Die Nachfrage bei der uNB ergab, dass es in diesem Bereich kein Rebhuhn Vorkommen gibt.

3.6.2.2 Reptilien

Im Bereich der Baumaßnahmen sind keine Biotopstrukturen, wie lichte Wälder, Hecken oder Geröllhaufen, vorhanden, die ein geeignetes Habitat für Reptilien darstellen könnten.

3.6.2.3 Insekten

Durch die vorherrschende intensive Ackerbewirtschaftung und die artenarmen Grünlandbestände wurden bei der Begehung für die ÖV keine vielfältige Schmetterlings-, Heuschrecken- und Wildbienen-Fauna festgestellt. Für den Hirsch- und Juchtenkäfer gibt es aufgrund der fehlenden Totholzbäume kein geeignetes Habitat.

3.6.2.4 Säugetiere

Im angrenzenden Wald oder in dem kleinen Streuobstbestand im Südwesten könnten Fledermäuse vorkommen. Haselmäuse können potentiell nur am Waldrand oder in Heckenstrukturen zu finden sein. Da diese Bereiche nicht von den geplanten Maßnahmen tangiert werden, ist keine der genannten Arten betroffen.

3.6.3 Landesweiter Biotopverbund und Landschaftsbild

Die im landesweiten Biotopverbund angegebenen Suchräume mittlerer Standorte befinden sich im Südosten des Verfahrensgebietes. Innerhalb des Verfahrensgebiets selbst befinden sich allerdings keine geschützten Biotope. Aufgrund der ausgeräumten Landschaft wurde entschieden, die Ausgleichs- bzw. Mehrwert-Flächen nicht in diesem Suchraum sondern mittig im Verfahrensgebiet anzuordnen. Somit wird gleichzeitig das Landschaftsbild durch die Niederhecken-Pflanzungen aufge bessert.

3.6.4 geplante Maßnahmen

Die geplanten Maßnahmen sind auf das Verfahrensgebiet abgestimmt. Durch die Pflanzung von Niederhecken wird eine Aufwertung erreicht, indem zum einen das Landschaftsbild verbessert und zum anderen Lebensraum geschaffen wird. Die häufig im Gebiet anzutreffende Feldlerche wird durch die Anlage einer Buntbrache weiter unterstützt. Der Versiegelung durch den Asphaltweg Nr. 2/0 wird die Entsiegelung des Weges Nr. 5/0 auf gleicher Länge gegenübergestellt.

Die Maßnahmen sind detailliert in Kapitel 6.3 beschrieben.

3.7 Freizeit und Erholung

3.7.1 Bestehende Einrichtungen

Im Verfahrensgebiet verläuft ein Teilstück des Flugplatzwanderwegs. Der Rundwanderweg wurde im Jahr 2013 eingerichtet und erläutert auf neun Tafeln entlang der Strecke über den im zweiten Weltkrieg betriebenen Flugplatz Dornberg (siehe Kapitel 2.4.6). Der Verlauf ist in der Wege- und Gewässerkarte dargestellt.

3.7.2 Maßnahmen

Nördlich angrenzend an den Lärmschutzwall (Maßnahme Nr. 3/0) wird ein Weg mit Pflastersteinen (Maßnahme Nr. 4/0) mit einer Breite von 2,0 m auf einer Länge von rund 20 m neu hergestellt, um die Verbindung vom neuen Weg Maßnahme Nr. 1/0 zum Flugplatzwanderweg auf Weg Maßnahme Nr. 5/0 zu erhalten (siehe auch Kapitel 3.2.4.2).

3.8 Sonstiges

- entfällt -

4 Erläuterung von Einzelmaßnahmen

4.1 In der Karte nicht genügend deutlich darstellbare Maßnahmen

– entfällt –

4.2 Wichtige Einzelfälle

– entfällt –

4.3 Diskutierte wesentliche Alternativen

Die Anbindung der südöstlichen Gewanne war Gegenstand ausführlicher Abstimmungsgespräche. Als Alternative zu Weg 2/0 wurde diskutiert, den Weg 104 zu modernisieren (Ausbau als Hauptwirtschaftsweg mit Verbreiterung und Verbesserung der Tragfähigkeit). Da das westliche Ende eine Engstelle darstellt, sollte die Einmündung in den Weg 107 nördlich der Bebauung erfolgen, auf Höhe der Einmündung des Weges 2/0. Dazu hätte ein Neubau im Bereich der Flst. Nr. 14309 bis 14311 erfolgen müssen. Für die Querung der Flurstücke standen zwei Möglichkeiten zur Auswahl, zum einen ein parallel zu Flurstücksgrenzen und Bewirtschaftungsrichtung verlaufender Ausbau, zum anderen ein die Flurstücke schräg durchschneidender Ausbau. Da beide Möglichkeiten mit großen Nachteilen verbunden sind, wurde der alternative Ausbau des Weges 104 aus den im Folgenden beschriebenen Gründen verworfen.

Möglichkeit 1: Wegführung parallel zu Flurstücksgrenzen und Bewirtschaftungsrichtung

Vorteil dieser Variante wäre die Vermeidung schräger Anschnitte. Jedoch wären zwei annähernd rechtwinklige Abbiegevorgänge erforderlich. Diese beanspruchen in besonderem Maße die landwirtschaftlichen Fahrzeuge durch Abbremsen und erneutes Anfahren und erhöhen zugleich die Fahrzeiten und -geräusche.

Möglichkeit 2: Wegführung schräg zu Flurstücksgrenzen

Bei dieser Wegführung würde starkes Abbremsen durch deutlich kleinere Richtungsänderungen vermieden, so dass Fahrzeiten und -geräusche nicht wesentlich zunehmen. Nachteil dieser Lösung ist die Zerschneidung eines großen, zusammenhängend bewirtschafteten Ackerblocks, mit den Folgen verkürzter Gewannlängen und neuer schräger Anschnitte.

Unabhängig von der Anbindung an Weg 107 hätte der weitere Ausbau des bestehenden Asphaltweges 104 die Erschließung mit ungleich verteilten Asphaltwegen beibehalten.

4.4 Maßnahmen, die mit erheblichen Abstimmungsproblemen verbunden waren

Die Entscheidung für den Ausbau des Weges 2/0 und gegen die in Kapitel 4.3 beschriebenen Alternativen wurde nach intensiven Gesprächen mit den antragstellenden Landwirten gefällt, da beide unmittelbar Betroffene sind.

4.5 Hinweise auf weitere Planungsabsichten

- entfällt -

5 Ortsgestaltungsplan

- entfällt -

6 Eingriff / Ausgleich

6.1 Zu erwartende Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes (Eingriffe)

6.1.1 Versiegelungen und Vegetationsverluste

Im Rahmen des Verfahrens sollen zwei neue Asphaltwege gebaut werden. Der längere der beiden Wege (Maßnahme Nr. 2/0) soll auf 3,5 m ausgebaut werden, der kürzere (Maßnahme Nr. 1/0) auf 4,0 m. Beide Wege erhalten auf beiden Seiten einen 0,5 m breiten Seitenstreifen mit Schotter.

Der rund 250 m lange Weg Nr. 1/0 wird dabei durch Acker- und Grünland gebaut. Entlang dieses Weges soll zudem ein 100 m langer und 6 m breiter Lärmschutzwall errichtet werden. Für den zweiten Weg Nr. 2/0 wird ein bereits vorhandener rund 670 m langer Grünweg ausgebaut. Im Gegenzug wird der bestehende Asphaltweg Nr. 104 auf der entsprechenden Länge entsiegelt (Maßnahme Nr. 5/0).

Durch den Neubau der Wege wird der Versiegelungsgrad erhöht und somit die Bodenfunktion verschlechtert. Die Puffer- und die Filterwirkung des Bodens gehen verloren oder werden nachteilig verändert. Zudem kommt es zu leicht erhöhtem Oberflächenabfluss. Auch der betroffene Lebensraum für Flora und Fauna geht verloren. Für Klein- und Kleinstlebewesen (z.B. Käfer, Schnecken) stellen die Wege ein erhöhtes Wanderungshindernis dar. Der Rückbau des Asphaltweges zum Grünweg hat die entsprechend gegensätzlichen, positiven Auswirkungen.

Insgesamt wird der Versiegelungsgrad innerhalb des Flurneuordnungsgebiets durch die Maßnahmen erhöht. Somit wird der Naturraum dauerhaft beeinträchtigt.

6.1.2 Störung durch Lärm und Baubetrieb

Während des Wegebaus sind baubedingte Wirkfaktoren (Lärm, Erschütterungen, optische Störungen) unvermeidbar und können sich negativ auf die dort vorkommenden Tierarten (z.B. Feldlerche) auswirken. Die Baumaßnahmen im Verfahren sind allerdings zeitlich begrenzt und sehr kleinflächig. Somit ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert. Trotzdem kann das Ausmaß der Störung durch Vermeidungsmaßnahmen positiv beeinflusst werden (siehe Kapitel 6.2).

6.1.3 Störungen durch erhöhtes Verkehrs- und Besucheraufkommen

Durch den Rückbau des südlichen Weges wird das Verkehrs- und Besucheraufkommen lediglich auf den neuen Asphaltweg umgeleitet. Das Flurneuordnungsverfahren sollte demnach zu keinem erhöhten Verkehrs- und Besucheraufkommen führen.

6.1.4 Tötung von Individuen und Zerstörung von Lebensstätten

Durch die Baumaßnahmen können Jungvögel von bodenbrütenden Vogelarten (Feldlerche) getötet werden oder Gelege zerstört werden. Deshalb werden geeignete Vermeidungsmaßnahmen getroffen (siehe Kapitel 6.2).

6.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Eingriffe

6.2.1 Vermeidung

Durch die Umwandlung des vorhandenen Asphaltwegs Maßnahme Nr. 104 in einen Grünweg (Maßnahme Nr. 5/0) wird eine Doppelversiegelung vermieden.

Durch die saP konnten im Umfeld der Bau- und Ausgleichsmaßnahmen mehrere Brutreviere der Feldlerche ausgemacht werden. Um Beeinträchtigungen für die Feldlerche sowie für andere bodenbrütende Vogelarten zu vermeiden, wird die Baufeldfreimachung nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 15. März erfolgen (siehe Kapitel 7.4).

6.2.2 Minderung

Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein kleines, örtlich beschränktes Verfahren. Aufgrund des geringen Eingriffs gibt es keine Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffe.

6.3 Beschreibung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

6.3.1 Zugrundeliegendes Konzept

Die Ausgleichsmaßnahmen zielen zum einen darauf ab, den zusätzlichen Versiegelungsgrad im Gebiet so gering wie möglich zu halten. Zum anderen soll die strukturarme und ausgeräumte Ebene durch neue Landschaftselemente aufgewertet werden, gleichzeitig jedoch der im Verfahrensgebiet noch sehr häufig vorkommenden Feldlerche Rechnung getragen werden. Als neue Landschaftselemente werden deshalb eine Buntbrache (Maßnahme Nr. 600/0, Breite 20 m) mit einer Feldlerchenmischung angesät und zwei Niederhecken (Maßnahmen Nr. 601/0 und 602/0) gepflanzt.

Die drei Landschaftselemente werden im östlichen Verfahrensgebiet angelegt. Durch diese Verteilung soll eine Verbindungswirkung in Anlehnung an Trittsteine erzielt werden. Hierbei wird der Wald im Westen des Schlempertshofs (Distrikt Herrschaftswald) über die um den Weiler noch vorhandenen Obstbaumwiesen und die vorgesehenen Landschaftspflegemaßnahmen mit dem östlich gelegenen Wald (Distrikt Kellershecke) verknüpft.

Die Buntbrache unterstützt die vorhandene Feldlerchenpopulation, indem sie Lebensraum und Nahrung bereitstellt. Aus Rücksicht auf die Offenlandart Feldlerche werden Niederhecken gepflanzt, die mit einer maximalen Höhe von 2 m diese Art nur äußerst geringfügig beeinträchtigen. Gleichzeitig erhöhen sie die strukturelle Vielfalt der Landschaft deutlich und werten das Landschaftsbild auf.

Alle drei Elemente werden zwischen Wegen und parallel zur Bewirtschaftungsrichtung angelegt, somit ungefähr in Nord-Süd-Richtung. Dadurch wird zum einen die Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht behindert und die Akzeptanz der Maßnahmen bei den Bewirtschaftern erhöht. Zum anderen sind die Längen entlang der Wege relativ kurz, um Störungen durch die Wegbenutzung zu minimieren. Weiter bieten die Hecken einen gewissen Schutz vor Winderosion aus der Hauptwindrichtung Westen.

6.3.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

6.3.2.1 Rückbau des Asphaltweges

Der bestehende Asphaltweg (Maßnahme Nr. 104) wird zu einem Grünweg (Maßnahme Nr. 5/0) zurückgebaut. Dadurch werden die nachteiligen Effekte (z.B. Versiegelung, Verschlechterung der Bodenfunktion, Lebensraumverlust), die der Bau von Maßnahme Nr. 2/0 mit sich bringt, weitgehend ausgeglichen. Der Rückbau erfolgt zeitgleich zum Wegebau Maßnahme Nr. 2/0.

6.3.2.2 Buntbrache

Die Buntbrache (Maßnahme Nr. 600/0) wird mit einer Gräser-Kräuter-Mischung angesät, die lückige Bestände bildet, um der Feldlerche die Brut zu ermöglichen (Größe 37,8 Ar). Gleichzeitig wird ein vielfältiges Nahrungsangebot bereitgestellt. Sie liegt zwischen den Wegen Nr. 2/0 und Nr. 5/0.

6.4 FFH-Lebensraumtypen außerhalb von Natura 2000-Gebieten

Innerhalb des Verfahrensgebiets gibt es keine FFH-Lebensraumtypen.

6.5 Darlegung des Risikomanagements

- entfällt -

6.6 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Der Schwerpunkt des Eingriffs liegt auf der Erhöhung des Versiegelungsgrades im Gebiet. Es werden zwei neue Asphaltwege gebaut (Maßnahmen Nr. 1/0 und 2/0), wodurch die Bodenfunktion verschlechtert wird. Hinzu kommen temporäre und dauerhafte Vegetationsverluste.

Dieser Eingriff wird durch den Rückbau eines vorhandenen Asphaltweges zum Grünweg fast vollständig kompensiert (Maßnahme 5/0). Der vollständige Ausgleich wird durch die Anlage der Buntbrache (Maßnahme Nr. 600/0) erreicht.

6.7 Ökologischer Mehrwert

Neben den reinen Ausgleichsmaßnahmen sind Maßnahmen geplant, die dem ökologischen Mehrwert (ÖM) dienen. Der ÖM geht über den gesetzlich geforderten Ausgleich der Eingriffe hinaus. Die Maßnahmen des ÖM, die Neuanlage zweier Niederhecken sowie die Bepflanzung des Walls, dienen dazu, im Gebiet die Artenvielfalt zu erhöhen und das Landschaftsbild aufzuwerten.

Die erste Niederhecke (Maßnahme Nr. 601/0) wird parallel zum Asphaltweg Nr. 103 angelegt (Größe 3,7 Ar), die zweite (Maßnahme Nr. 602/0) parallel zum Grünweg Nr. 108 (Größe 18,3 Ar). Als Pflanzenarten kommen verschiedene niedrigwüchsige Gehölze in Betracht; die saP nennt u.a. Brombeere, Kreuzdorn und Kornelkirsche.

Die Bepflanzung des Walls (Maßnahme Nr. 603/0) erfolgt mit blütenreichen, fruchttragenden Sträuchern, z. B. Hundsrose, Schlehe, Pfaffenhütchen (Größe 6,0 Ar).

7 Artenschutz nach § 44 BNatSchG

7.1 Bestandssituation/Vorkommen planungsrelevanter Arten

Aufgrund des geringen Umfangs der Eingriffe wurde im Einvernehmen mit der uNB und den Naturschutzverbänden auf die Durchführung einer ÖRA verzichtet. Der Artbestand des Gebietes kann jedoch recht sicher anhand der ÖV abgeschätzt werden. Zudem wurde eine saP für die Feldlerche durchgeführt, bei der bei den Begehungen auch auf weitere planungsrelevante Arten geachtet wurde.

7.1.1 Vogelarten

Neben den Zufallsfunden der ÖV (Feldlerche, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Rotmilan) und den Beobachtungen im Rahmen der saP (Feldlerche, Wiesenschafstelze) ist ein Vorkommen von Grauammer, Halsbandschnäpper und Rebhuhn potentiell möglich.

7.1.2 Arten des FFH Anhang IV

7.1.2.1 Amphibien

Aufgrund von fehlenden Habitats kann ein Vorkommen von Amphibien ausgeschlossen werden.

7.1.2.2 Insekten

Aufgrund der intensiven Ackerbewirtschaftung und der wenigen, stark verarmten Grünlandbestände, ist keine vielfältige Schmetterlings-, Heuschrecken- und Wildbienenfauna zu erwarten.

7.1.2.3 Totholzbewohnende Käferarten

Im geplanten Verfahrensgebiet gibt es keine Totholzbäume, die als Habitat für Juchten- oder Hirschkäfer dienen können.

7.1.2.4 Säugetiere (Fledermäuse, Haselmaus, Feldhamster)

Laut ÖV können Fledermaushabitate im angrenzenden Wald oder in dem kleinen Streuobstbestand im Südwesten des Verfahrensgebietes vorkommen. Auch der potentielle Lebensraum der Haselmaus befindet sich am Waldrand oder den Heckenstrukturen im Südwesten des Verfahrensgebiets. Da diese Standorte nicht von den Baumaßnahmen betroffen sind, ist keine Störung zu erwarten. Ein Vorkommen des Feldhamsters wird aufgrund der intensiven Landwirtschaft als sehr unwahrscheinlich bewertet.

7.1.2.5 Reptilien

Laut der ÖV ist ein Vorkommen von Zauneidechsen potentiell im Bereich des Waldrandes oder den Heckenstrukturen im Südwesten des Verfahrensgebiets möglich. Diese Bereiche liegen ausreichend entfernt vom Eingriffsbereich, so dass durch die Baumaßnahmen keine Störungen zu erwarten sind.

7.2 Vorprüfung (Konfliktanalyse/Betroffenheitsanalyse)

Als artenschutzrechtlich relevant zeigten sich bei der Konfliktanalyse die Feldlerche, Strauch- und Baumbrüter sowie Fledermäuse.

Art	potentieller Konflikt	Bewertung
Feldlerche		<u>kein artenschutzrechtlicher Konflikt:</u>
	Störung durch Bau	Durch die zeitlich beschränkte Baufeldfreimachung (01.10– 15.03.) kann die Tötung von Jungvögeln oder die Zerstörung von Gelegen vermieden werden.
	Verlust von Nahrungshabitaten (Grünweg); Beeinträchtigung des Lebensraums durch Heckenpflanzung	Durch die Umwandlung eines Asphaltweges in einen Grünweg ausgeglichen Durch die Beschränkung auf Niederhecken wird die Feldlerche nicht beeinträchtigt.
Fledermäuse		<u>kein artenschutzrechtlicher Konflikt:</u>
	Verlust von (Teil-) Lebensräumen durch Baumfällungen	Es wird zwar ein Gehölz (Birke) entfernt. Aufgrund der Größe und Ausprägung besitzt der Baum jedoch kein Habitatpotential.

Art	potentieller Konflikt	Bewertung
Strauch- und Baumbrüter	Verlust von (Teil-) Lebensräumen durch Baumfällung und Strauchentfernung	<p><u>kein artenschutzrechtlicher Konflikt:</u></p> <p>Durch den Bau in den Wintermonaten werden erhebliche Störungen während der Brutzeit vermieden. Die winterlichen Störungen sind aufgrund der sehr geringen Maßnahmenzahl nur kurzzeitig und unerheblich.</p> <p>Die Tötung flugunfähiger Individuen wird durch Gehölzfällungen in den Wintermonaten ausgeschlossen.</p>

7.3 Artenschutzrechtliche Prüfung

Das Büro „Die Naturschutzplaner“ wurde mit den faunistischen Untersuchungen und der saP zur Feldlerche beauftragt. Hierbei wurden bei den flächendeckenden Erfassungen insgesamt 27 Reviere der Feldlerche kartiert. Des Weiteren wurden zwei Reviere der Wiesenschafstelze erfasst.

7.3.1 Wegebau

Der geplante Wegebau führt dazu, dass die Nahrungsverfügbarkeit nur kleinflächig reduziert wird. Da sich um den geplanten Weg Maßnahme Nr. 2/0 kleinflächig nahrungsreiche Extensivstrukturen finden und die angrenzenden Habitate eine ausreichende Nahrungsverfügbarkeit aufweisen, behalten die Nahrungs- und/oder essenziellen Teilhabitate durch die wegebaulichen Maßnahmen ihre Funktionsfähigkeit als Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei.

Im Zuge der Baumaßnahmen können Jungvögel getötet oder Gelege zerstört werden.

Auch baubedingte Wirkfaktoren (Lärm, Erschütterungen, optische Störungen) können grundsätzlich negative Auswirkungen auf die Feldlerchen haben. Aufgrund der sehr kleinflächigen und temporär begrenzten Baumaßnahme ist aber nicht davon auszugehen, dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Für beides können die negativen Auswirkungen durch das Einhalten bestimmter Vermeidungsmaßnahmen reduziert werden (siehe Kapitel 7.4).

7.3.2 Pflanzung von Niederhecken

Sträucher und Bäume, die eine Höhe von rund 1 – 2 m nicht übersteigen, führen zu keinem Meideverhalten der Feldlerche. Demnach führt die Anlage einer Niederhecke zu keinem Lebensraumverlust für die Feldlerche. Damit die Niederhecke nicht zu hoch aufwächst und dadurch die Feldlerchenreviere beeinträchtigen, muss diese in regelmäßigen Abständen bzw. bei Bedarf zurückgeschnitten werden. Bereits bei der Auswahl der Pflanzen werden niedrigwachsende Arten ausgesucht.

7.4 Erläuterung der erforderlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Die Ergebnisse der Vorprüfung (siehe Kapitel 7.2) ergeben folgende Vorgaben und Bauzeitenbeschränkungen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten.

Maßnahme	Ziel/Begründung	Zeitraum	Beschreibung
V1: zeitliche Beschränkung Bau- feldfreimachung	Vermeidung der Tötung von Indi- viduen	1. Oktober – 15. März	Die Baufeldfreimachung im Bereich der Eingriffsflächen sollte grundsätzlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von bodenbrütenden Vogelarten (Feldlerche) erfolgen.

7.5 Beschreibung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

- entfällt -

7.6 Darlegung des Monitorings und Risikomanagements

Zur Sicherstellung der korrekten Durchführung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erfolgt eine Umweltbaubegleitung (UBB). Aufgabe der UBB ist die detaillierte Absprache der Maßnahmen mit allen beteiligten Parteien, das Einbringen des notwendigen artenschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Fachwissens und die Beratung und Umsetzung vor Ort.

Insbesondere wird darauf geachtet, dass Störungen und Tötungen der Feldlerchen (inklusive Gelege) vermieden und bei der Herstellung vom Lärmschutzwall keine Bäume (insbesondere deren Wurzeln) beschädigt werden (ggf. Verwendung von Wurzel- und Stammschutz).

7.7 Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung

- entfällt -

8 Natura 2000

8.1 Bestandssituation FFH-Gebiet/Europäisches Vogelschutzgebiet

Im südöstlichen Bereich liegt etwa 200 m entfernt das FFH-Gebiet „Odenwald und Bauland Hardheim“ an. Dieses ist durch schafbeweidete Muschelkalkhänge mit Wacholderheiden, Kalkmagerrasen, den Mittelgebirgsbach Erfa, einem großen Buchenwaldgebiet mit Fledermausvorkommen, Wäldchen, Frischwiesen und offenen Auenbereich gekennzeichnet.

8.2 Prognose der erheblichen Beeinträchtigungen

Da das Verfahrensgebiet außerhalb des FFH-Gebietes liegt, die geplanten Bauarbeiten ausreichend davon entfernt sind und der Wegebau ausgeglichen wird, entstehen nach Absprache mit dem Natura2000-Beauftragten keine nachteiligen Effekte für das Schutzgebiet.

8.3 Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Es ist keine Verträglichkeitsprüfung notwendig, weil in der Prognose mit Sicherheit nachteilige Effekte für das Schutzgebiet ausgeschlossen wurden.

8.4 Alternativenvergleich

- entfällt -

8.5 Darlegung zu Ausnahmegründen

- entfällt -

8.6 Kohärenzausgleich (Sicherungsmaßnahmen) für das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000

- entfällt -

8.7 Zusammenfassung der Ergebnisse

Da das Verfahrensgebiet außerhalb des angrenzenden FFH-Gebietes „Odenwald und Bauland Hardheim“ liegt, die geplanten Bauarbeiten ausreichend entfernt von diesem geplant sind und der Eingriff gleichartig ausgeglichen wird, wird das FFH-Gebiet durch das Verfahren nicht beeinträchtigt.

9 Umweltverträglichkeit

9.1 Gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen

In der folgenden Tabelle ist der geplante Flächenbedarf für die gemeinschaftlichen Anlagen dargestellt:

	Beseitigung	Neuanlage	Bedarf
gemeinschaftliche Anlagen			
Befestigung mit Asphalt, Beton o. ä.	20,10 Ar	33,75 Ar	13,65 Ar
Befestigung mit Schotter (Seitenstreifen)	0,00 Ar	9,20 Ar	9,20 Ar
Befestigung mit Pflastersteinen			
Grünwege			
Zwischensumme:	20,10 Ar	42,95 Ar	22,85 Ar
landschaftspflegerische Anlagen			
Buntbrache	0,00 Ar	37,80 Ar	37,80 Ar
Niederhecken	0,00 Ar	22,00 Ar	22,00 Ar
Zwischensumme:	0,00 Ar	59,60 Ar	59,60 Ar
Gesamtsumme:	0,00 Ar	102,55 Ar	82,45 Ar

9.2 Umweltauswirkungen

9.2.1 Boden und Wasser

Durch die Änderung der Ausbauart (Maßnahmen Nr. 1/0 und 2/0) erhöht sich der Versiegelungsgrad nur geringfügig, so dass von keiner Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden auszugehen ist.

9.2.2 Kleinklima

Das Kleinklima wird durch die Maßnahmen der Flurneuordnung nicht wesentlich beeinflusst. Auswirkungen auf den Kaltluftabfluss und auf die Luftaustauschbahnen sind nicht zu erwarten.

9.2.3 Tiere und Pflanzen

Die Pflanzung zweier Niederhecken (Maßnahmen Nr. 601/0 und 602/0), die Bepflanzung des Walls (Maßnahme Nr. 603/0) und die Anlage einer Buntbrache (Maßnahme Nr. 600/0) erhöhen das Nahrungspotential und damit den Artenreichtum. Diese Maßnahmen dienen dem Arten- und Naturschutz.

9.2.4 Landschaft

Die Pflanzung zweier Niederhecken wertet das Landschaftsbild deutlich auf.

9.2.5 Mensch (Gesundheit)

Die menschliche Gesundheit wird durch höheren Schutz vor Lärm (Wall Maßnahme 3/0, verlegter Hauptwirtschaftsweg Maßnahme Nr. 2/0) verbessert.

9.2.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Durch den Wegebau werden keine Kultur- und sonstigen Sachgüter beeinträchtigt (siehe auch Kapitel 2.2.9).

9.3 Planungsalternativen

Die in Kapitel 4.3 diskutierten Planungsalternativen wurden aufgrund der negativen Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit (Lärmschutz) im Vergleich zur vorliegenden Variante verworfen.

9.4 Maßnahmen anderer Träger

Es sind keine Maßnahmen anderer Träger vorgesehen.

9.5 Zusammenfassung

Der Wegebau führt zu einem geringen Eingriff in die Landschaft, da die Wege größtenteils auf bestehender Trasse ausgebaut werden und der Versiegelungsgrad durch die Änderung der Ausbauarten nur geringfügig erhöht wird.

Die geringen negativen Auswirkungen werden für die Naturgüter Boden und Wasser, für das Kleinklima sowie für Flora und Fauna durch die ökologischen Ausgleichsmaßnahmen und durch die Maßnahmen zum ökologischen Mehrwert mehr als ausgeglichen.

Durch die Anlage zweier Niederhecken und eine Buntbrache können sich Flora und Fauna in den eigentums- und naturschutzrechtlich dauerhaft gesicherten Lebensräumen ungestört entwickeln.

Das Landschaftsbild des Verfahrensgebietes bleibt in seiner Vielfalt und Eigenart erhalten. Die zusätzlichen Niederhecken (Maßnahmen Nr. 601/0 und 602/0) führen zu einer Aufwertung.

Buchen, den 22.08.2023

gez. Zschau, OVR

Leitender Ingenieur

Anlagen

1 Pflegeplan

2 Tabelle zur Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich